

Vorwort.

Der Grundriß ist etwas länger geworden, als anfangs beabsichtigt war, darum soll das Vorwort kurz sein.

Der ursprüngliche Plan, das Privatversicherungsrecht als V. Abschnitt zur Darstellung zu bringen (vgl. S. 4), ist während des Druckes aufgegeben worden. Es erschien zweitmäfiger, den vorliegenden Grundriß zu entlasten und das Privatversicherungsrecht seiner Bedeutung entsprechend in einem eigenen Band erscheinen zu lassen; dieser ist auf etwa 100 Seiten berechnet und soll in kurzer Frist veröffentlicht werden. Wo in dem vorliegenden Grundriß auf den „V. Abschnitt“ verwiesen ist, ist daher dieser in Aussicht genommene besondere Band gemeint.

Bei der Absaffung des Lehrbuches des Handels- und Schiffs fahrtsrechts habe ich mich ausschließlich von pädagogischen Gesichtspunkten leiten lassen. Dementsprechend habe ich den Aufbau möglichst einfach hergerichtet und bin im wesentlichen dem Gang unseres Handelsgesetzbuches gefolgt. Langjährige Erfahrungen an der Universität und an der Handelshochschule zu Königsberg haben mich davon überzeugt, daß dem Lernenden, da er ja auch lernen soll sich im Gesetz möglichst rasch zurechtzufinden, am meisten gedient ist, wenn die Lehre sich eng an den Aufbau des Gesetzes anschließt. — Besonders bestrebt bin ich gewesen, die historischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge zu beleuchten und die Gründe klarzulegen, die eine vom bürgerlichen Recht abweichende handels rechtliche Regelung nötig machen. Großen Wert habe ich ferner darauf gelegt, einen gewissen Einblick in das „lebende Recht“ zu verschaffen, wie es sich in den Gesellschaftsverträgen, den Satzungen und den Geschäftsbedingungen abspielt. Unbedingt nötig ist es auch, daß derjenige, welcher sich mit dem Handelsrecht beschäftigt, sich

mit den wichtigsten Streitfragen vertraut macht und die bedeutsamsten Entscheidungen der Praxis kennen lernt. Ich habe daher bei den verschiedenen Ansichten die Namen der Schriftsteller angeführt und eine größere Anzahl von Reichsgerichtsentscheidungen angegeben, die ich nachzulesen bitte. Gerade aus der Lektüre von Reichsgerichtsentscheidungen kann der Rechtsbeflissene außerordentlich viel lernen. Schließlich habe ich mich auch verpflichtet gefühlt, die dringendsten Reformvorschläge zu erwähnen und an verschiedenen Stellen einen Blick auf das ausländische Handelsrecht zu werfen.

Möge der Grundriß dazu dienen, das Verständnis des ebenso wichtigen und interessanten, wie schwierigen Gebietes des Handelsrechtes zu fördern und zu vertiefen.

Halle a. S., Silvester 1920.

Julius von Gierle.